

2384 004

III. ZR. 175/58

Verkündet am 14. Dezember 1959
[redacted], Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Händlers Josef G [redacted]-P [redacted], L [redacted], S [redacted]straße [redacted],

Klägers, Berufungsklägers und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Medizinaldirektor i. R. Dr. W [redacted], S [redacted], R [redacted]
straße [redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

Hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Dezember 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Pagenärm, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 18. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Angehöriger der "Zeugen Jehovas" in einem nationalsozialistischen Konzentrationslager. Auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfen für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vom 22. September 1948 (Nds GVBl 1948 S. 77) beantragte er im Mai 1949 beim Kreissonderhilfsausschuß in I. [REDACTED] die Gewährung einer Geschädigtenrente, weil er sich während der Haft einen Herzschaden zugezogen habe. Der Kreissonderhilfsausschuß lehnte den Renten Antrag ab, weil nach Sachverständigengutachten nur eine Erwerbsminderung von 10 v. H. vorliege, während gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Rente eine Erwerbsminderung von 30 v. H. sei. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Klägers blieb ohne Erfolg.

Erneute Anträge des Klägers lehnte der Kreissonderhilfsausschuß mit Bescheid vom 11. Oktober 1951 wiederum ab. Der Kläger legte dagegen erneut Beschwerde ein. Nachdem der Facharzt Dr. F. [REDACTED] sich dahin geäußert hatte, daß ein chronischer Nierenschaden wahrscheinlich sei, ersuchte der Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen Dr. W. [REDACTED], den jetzigen Beklagten, mit Schreiben vom 5. Mai 1952 unter Zuleitung aller bisherigen ärztlichen Gutachten, den Antragsteller, jetzigen Kläger, nochmals eingehend zu untersuchen und abschließend festzustellen, welches Leiden, das auf die zehnjährige Haftzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückzuführen sei, beim Antragsteller bestehe und wie hoch die dadurch bedingte Erwerbsfähigkeitsverminderung sich belaufe. Der Gutachter, jetzige Beklagte, kam in seinem Gutachten vom 15. Juni 1952 zu dem Ergebnis, daß ein organischer Krankheitsbefund nicht festzustellen sei. Es handele sich um eine Neurasthenie bzw. Neurose ohne organische Grundlage. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 30 v. H., wovon jedoch höchstens 15 v. H. auf die Verfolgungsmaßnahme zurückzuführen seien.

Ein Gesuch des Klägers, ihm das Armenrecht für eine Klage gegen das Land Niedersachsen zu gewähren, mit der er festgestellt wissen wollte, daß das Land verpflichtet sei, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die - angeblich unrichtige - Begutachtung des Dr. W. [REDACTED] entstanden sei, lehnte das Landgericht Hannover ab, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine ausreichende Aussicht auf Erfolg biete. Der Kläger habe es entgegen § 839 Abs. 3 BGB unterlassen, das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichtes Lüneburg mit einer ordnungsmäßigen Berufung anzufechten. Eine Haftung des beklagten Landes komme im übrigen auch deshalb nicht in Frage, weil der damals schon im Ruhestand befindliche Dr. W. [REDACTED] lediglich als Sachverständiger, aber nicht als Amtsarzt tätig gewesen sei. Dagegen legte der Kläger Beschwerde nicht ein.



Nunmehr hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er macht zur Begründung geltend, das klagabweisende Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Lüneburg vom 21. Mai 1954 beruhe auf dem Gutachten des Beklagten vom 13. Juni 1952. Dieses sei auf Grund sehr oberflächlicher Untersuchung grobfahrlässig falsch erstattet worden. Der Beklagte habe das dem Kläger günstige Gutachten Dr. F. [REDACTED] nicht beachtet. Obwohl er, der Kläger, bei der Untersuchung nach einigen Kniebeugen einen schweren Ohnmachtsanfall erlitten gehabt habe, sei entgegen den Regeln der ärztlichen Kunst die Aufnahme eines Elektrokardiogramms unterlassen worden. Sein Schaden bestehe in dem Entgang einer Rente von monatlich mindestens 100 DM. Hierfür sei der Beklagte aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 410 ZPO, hilfsweise auch wegen Amtspflichtverletzung haftbar. Einen Teilbetrag des behaupteten Schadens geltendmachend, hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 300 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage, dem Antrag des Beklagten stattgebend, abgewiesen. Zwar sei der Beklagte sachverpflichtet, weil er entgegen seiner Darstellung nicht als Beamter tätig geworden sei, doch sei nicht erweisbar, daß gerade das Gutachten des Beklagten die Entscheidung der Entschädigungskammer des Landgerichts Lüneburg trage, die sich auf sämtliche Gutachten gestützt habe. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht legt dar, daß der Beklagte sein Gutachten in Ausübung staatshoheitlicher Funktion erstattet habe und daher nach Amtshaftungsrecht nicht persönlich hafte. Überdies sei die objektive Unrichtigkeit des Gutachtens, das für die Entscheidung des Landgerichts Lüneburg vom 21. Mai 1954 freilich zweifellos ursächlich gewesen sei, nicht nachzuweisen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagsanspruch weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision findet, da der Beschwerdegegenstand 6.000 DM nicht übersteigt, nach § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nur statt, wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit handelt, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. Das Revisionsgericht hat die Voraussetzungen des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO selbständig zu prüfen. Es ist hierbei weder durch die Auffassungen der Parteien noch durch die Beurteilung des Berufungsgerichtes gebunden. Zu fragen ist, welche wahre Natur der Klagsanspruch nach den als richtig zu unterstellenden tatsächlichen Klagbehauptungen hat. Nur wenn sich bei dieser Prüfung ergibt, daß der Beklagte bei Erstattung seines Gutachtens als Beamter i. S. von § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG gehandelt hat, ist die Revision statthaft (BGHZ 16, 275, 280 f.).

2) Es kommt nicht darauf an, daß der Beklagte, als er das Gutachten erstattete, nicht mehr wie vorher Amtsarzt war, sondern sich im Ruhestand befand. Entscheidend ist, ob er bei Erstattung seines Gutachtens amtliche Befugnisse ausübte, ob er dabei eine Amtshandlung vorzunehmen hatte. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage mit folgender Begründung:

Die Entschädigung der durch den Nationalsozialismus Verfolgten sei hoheitliches Handeln des Staates (BGH vom 5. Mai 1955 - III ZR 252/53 - in NJW 1955, 1, 835). Das gelte nicht nur für die Mitglieder der nach dem Niedersäch-

sischen Sonderhilfsgesetz vom 22. September 1948 (NdS GVBl 1948, 77) gebildeten Sonderhilfsausschüsse, sondern auch für die Ärzte, die nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes die Höhe des Hundertsatzes der Erwerbsbeschränkung der Geschädigten durch amtsärztliches Gutachten festzustellen hätten. Auch im Beschwerdeverfahren sei ein etwa erforderliches Obergutachten von einem Amtsarzt zu erstatten (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes). Dem habe der Niedersächsische Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit mit Erlaß vom 28. September 1949 Rechnung getragen, indem er unter anderen Amtsärzten auch den Beklagten, der damals Amtsarzt am staatlichen Gesundheitsamt in S. war, als Obergutachter für die Regierungsbezirke S. und L. bestellt habe. Diese Amtsärzte seien in das Entschädigungsverfahren als Gutachter eingebaut gewesen. Sie hätten sich dadurch von sonstigen Sachverständigen unterschieden, deren Beiziehung den Behörden freistehet. Diese Gutachter hätten als Gehilfen der Ausschüsse in Ausübung ihnen anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt. Ihre Tätigkeit habe einen wesentlichen Teil der vom Staat als hoheitliche Aufgabe übernommenen Fürsorge gebildet.

Die im Ministerialerlaß vom 28. September 1949 erfolgte Bestellung des Beklagten zum Gutachter habe zwar mit seinem Übertritt in den Ruhestand ihr Ende gefunden. Der zuständige Regierungspräsident habe sich aber mit Schreiben vom 11. September 1951 damit einverstanden erklärt, daß der Beklagte weiterhin als Gutachter tätig und insoweit als Hilfsarzt des Gesundheitsamtes beschäftigt werde. Die noch unter der Geltung der alten Fassung des § 11 Abs. 2 des Sonderhilfsgesetzes ergangene Verfügung könne nur den Sinn gehabt haben, daß der Beklagte weiterhin amtsärztliche Gutachten und Obergutachten i. S. dieser Vorschrift für die Sonderhilfsausschüsse erstatten solle; denn zu einer privaten

Gutachtertätigkeit würde der Beklagte nicht des Einverständnisses des Regierungspräsidenten bedurft haben. Damit habe der Beklagte erneut für den Bereich der §§ 11, 22 des Sonderhilfsgesetzes amtliche Eigenschaft erlangt. Daß er den in der Verfügung des Regierungspräsidenten vorgesehenen Dienstvertrag mit dem Gesundheitsamt nicht abgeschlossen habe, sei haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Der Regierungspräsident, so fährt das Berufungsgericht fort, sei zu seiner Maßnahme befugt gewesen (§ 14 Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 - RGBl I 177 - zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 - RGBl I 531 - vgl. dazu Gütt, Der öffentliche Gesundheitsdienst 1939 S. 110 f). Selbst wenn die Verfügung des Regierungspräsidenten aber mit einem rechtlichen Mangel behaftet gewesen wäre, sei die Bestellung nicht ohne rechtliche Wirkung. Die Gutachtertätigkeit des Beklagten in jenem Rahmen sei nach wie vor Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt geblieben (RGZ 156, 220, 236).

Der Beschwerdeausschuß, so schließt das Berufungsgericht, habe mit seinem Beschluß vom 5. Mai 1952 auch nicht ein privates, sondern ein amtsärztliches Obergutachten einholen wollen, wie sich daraus ergebe, daß der Beklagte in diesem Beschluß als Arzt beim Gesundheitsamt S. bezeich-
net worden sei. Dieser Beschluß sei noch unter der Geltung der §§ 11, 22 des Sonderhilfsgesetzes vom 22. September 1948 ergangen. Die Neuregelung durch das - am 16. Mai 1952 in Kraft getretene - Gesetz vom 1. Mai 1952 (NdS GVBl 1952, 25, 30), nach dessen § 15 hinfort ein amtsärztliches Gutachten nicht mehr zwingend vorgeschrieben werde, ändere nichts daran, daß der Beschluß des Beschwerdeausschusses mit seinem ursprünglichen Inhalt wirksam geblieben sei.

Der Beklagte habe seinen Auftrag auch als amtliche Aufgabe verstanden und durchgeführt. Sein Gutachten - das im Kopf und am Schluß Stempel des Gesundheitsamtes S. [REDACTED] trägt - sei vom Beklagten "I.A." - Im Auftrag - des Amtsarztes unterschrieben. Die Tätigkeit des Beklagten habe also amtlichen Charakter getragen. Sein Gutachten sei auch von anderen Behörden als amtsärztliches und nicht als privates aufgefaßt worden. So bezeichne das Oberversicherungsamt L. [REDACTED] in einer Entscheidung vom 10. Oktober 1952 das Gutachten des Beklagten vom 13. Juni 1952 als Gutachten des "Staatlichen Gesundheitsamtes", ebenso der Niedersächsische Minister des Inneren als Entschädigungsbehörde in einem Bescheid vom 14. April 1955.

Die Revision macht demgegenüber geltend:

Wenn das Berufungsgericht in dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom 11. September 1951 eine rechtliche Grundlage dafür gesehen habe, daß der Beklagte weiterhin zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten herangezogen werde, so habe es den Inhalt dieses Schreibens verkannt. Denn dort heiße es nur, daß der Regierungspräsident bereit sei, den Beklagten weiterhin als Gutachter zu beschäftigen. Wer "bereit" sei, habe aber die erforderliche Verfügung noch nicht getroffen. Ohne entsprechenden Dienstvertrag habe der Beklagte als amtlicher Gutachter gar nicht tätig werden können.

Die Auffassung, daß ein Anstellungsverhältnis zum Staat erforderlich gewesen sei, damit der Beklagte hoheitsrechtlich tätig werden könnte, ist nicht richtig. Für das Haftungsrecht ist entscheidend, ob er mit hoheitlichen Aufgaben betraut war (RGZ 142, 190, 194 ff). Dazu genügt es, daß der Beklagte, zu dessen Beschäftigung der Regierungs-

präsident bereit war, vom Leiter des staatlichen Gesundheitsamtes, dem Amtsarzt, mit der Erstattung des Gutachtens im Bereiche hoheitlicher Betätigung des Gesundheitsamtes beauftragt wurde.

Handelte es sich bei der Gutachtertätigkeit des Beklagten somit um Ausübung amtlicher Befugnisse und um eine Amtshandlung, so ist der aus angeblich falscher Begutachtung hergeleitete Klaganspruch seiner wahren Natur nach ein Anspruch der in § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG bezeichneten Art. Die Revision ist also nach § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft, obwohl der Beschwerdegegenstand nur 300 DM beträgt und die Revision nicht zugelassen worden ist.

II.

Da der Beklagte, wie im Vorstehenden dargelegt, sein Gutachten in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes erstattet hat, trifft die Verantwortlichkeit für eine etwa dabei begangene schuldhaft¹¹e Verletzung einer dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflicht das Land Niedersachsen als Träger der Gesundheitsfürsorge und des staatlichen Gesundheitsamtes, in dessen Auftrag der Beklagte amtlich tätig geworden ist (Art. 34 GG). Mit Recht hat also das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil der Beklagte nicht persönlich haftet.

Deshalb muß die Revision zurückgewiesen werden. Die
Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer